

Zweifel am Vorliegen des Vorsatzes wegen dieser nie völlig auszüräumenden abstrakten Möglichkeiten offenbleiben, werden geringer, wenn alle konkreten Tat- und Persönlichkeitsumstände aufgeklärt, in ihrer wechselseitigen Durchdringung gewürdigt und so für die richtige Beantwortung der stets konkreten Frage nach der subjektiven Tatseite nutzbar gemacht werden. Wir sehen nur darin den Weg zur richtigen Bestimmung der Tatbestandsmäßigkeit einer oder mehrerer Handlungen als Rowdytum und damit zur gesellschaftlich effektiven Anwendung des § 215 StGB.

Das Motiv der Mißachtung der öffentlichen Ordnung und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens ist im Leben kaum in völliger „Reinheit“ vorzufinden. Es ist zumeist mit anderen Motiven (z. B. persönlichem Neid) gekoppelt. Es kommt also darauf an, welche Motive als „Antriebskraft“ zur Begehung der Straftat dominieren. Ist es das in § 215 StGB genannte Motiv, so besteht keine Veranlassung, das Vorliegen von Rowdytum nur deshalb zu verneinen, weil in den Tatentschluß noch weitere Motive Eingang gefunden haben.

Einzelprobleme im Zusammenhang  
mit der Beurteilung der subjektiven Seite  
des Tatbestands

1. Verschiedentlich wird die Frage gestellt, ob zur Erfüllung des Tatbestandes des § 215 StGB bedingter Vorsatz ausreicht.

Geht man von vorstehenden Bemerkungen zur subjektiven Seite des Rowdytums aus, so muß diese Frage grundsätzlich bejaht werden. Allerdings darf sich die Bedingtheit des Vorsatzes nicht auf die Mißachtung der öffentlichen Ordnung bzw. der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens beziehen, denn diese ist ja die handlungsstimulierende Einstellung. Es ist aber sehr wohl denkbar, daß der Täter die in einzelnen Tatbestandsalternativen des § 215 StGB beschriebenen Handlungsfolgen (Beschädigungen von Sachen und Einrichtungen oder grobe Belästigungen) zwar nicht anstrebt, sich jedoch mit der Möglichkeit ihres Eintritts bewußt abfindet. Solche Fälle können uns in der Praxis in zweierlei Gestalt begegnen:

a) Die angestrebte Handlung erfüllt den Tatbestand des § 215 StGB nicht. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Täter sich zu einer Handlung entscheidet, deren relativ geringe, die Tat als Ordnungswidrigkeit charakterisierende Belästigungswirkung er anstrebt, sich dabei aber bewußt mit der Möglichkeit — später auch eintretender — schwerwiegender Belästigung abfindet.

b) Auch die angestrebte Handlung erfüllt den Tatbestand des § 215 StGB; es treten jedoch weitere, bewußt hingenommene, mit dem Tatbestand des Rowdytums erfaßbare Folgen ein. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn der Täter auf eine Sache einwirkt, um grobe Belästigungen von Personen herbeizuführen, ohne die Beschädigung oder Zerstörung der Sache anzustreben, die Handlung aber auch um den Preis des Eintritts solcher Folgen ausführt.

2. Für den Fall, daß der Täter sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt hat (§ 15 Abs. 3 StGB), ist zu beachten, daß auch hier zur Abgrenzung von solchen Tatbeständen wie Körperverletzung, Sachbeschädigung u. a. das Vorliegen der subjektiven Voraussetzung des § 215 StGB an Hand sämtlicher objektiver und subjektiver Tatfaktoren und der die Persönlichkeit des Täters kennzeichnenden Umstände untersucht werden muß.

Auch der sich im Rauschzustand befindende Täter handelt noch zielgerichtet. Zurechnungsunfähigkeit durch

Bewußtseinsstörungen infolge Alkoholgenusses ist nicht gleichbedeutend mit Handlungsunfähigkeit. Sie bedeutet nicht „Bewußtlosigkeit, Reaktionsunfähigkeit und das völlige Unvermögen, die Umwelt wahrzunehmen. Auch ein Mensch, der sich in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand befindet, kann unter gleichbleibenden Umgebungsbedingungen für kurze Zeit ein bestimmtes — in der Regel unkompliziertes — Ziel verfolgen“<sup>11</sup>. Ausgeschlossen ist demnach nicht schlechthin die Fähigkeit, Zielvorstellungen zu entwickeln und zu realisieren, sondern die Fähigkeit, sein Verhalten entsprechend den bestehenden Regeln gesellschaftlichen Zusammenlebens selbst und eigenverantwortlich zu steuern<sup>12</sup>.

In Strafverfahren, in denen Anklage nach § 215 StGB erhoben wurde, ist deshalb zu untersuchen und nachzuweisen, ob der Angeklagte im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit das Ziel der Mißachtung der öffentlichen Ordnung bzw. der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens verfolgt hat oder ob er lediglich die Verletzung eines Bürgers bzw. die Beschädigung einer Sache u. ä. erreichen wollte. Es gilt auch hinsichtlich der Anwendung des Tatbestandes des Rowdytums — der insoweit u. E. keine komplizierten Anforderungen an den Täter stellt —, daß „für den Nachweis des natürlichen Verhaltensentschlusses und der darauf beruhenden zielgerichteten Handlung (des Täters, der im Rauschzustand einen Straftatbestand verwirklicht — D. Verf.) sich aus dem objektiven Geschehen oder aus Äußerungen des Täters während, aber auch kurz vor oder nach der Tatausführung Hinweise ergeben (können)“<sup>13</sup>. Dies soll an folgendem Beispiel aus der Praxis demonstriert werden;

Zwei Angeklagte, die sich bereits mehrfach wegen Störung der öffentlichen Ordnung vor gesellschaftlichen Gerichten zu verantworten hatten und wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt vorbestraft waren, hatten sich in eine Gaststätte begeben und in erheblichem Maße Alkohol getrunken. Noch bevor sie volltrunken waren, hatten sie u. a. geäußert: „Man müßte das ganze Dorf in Klump schlagen.“ Schließlich begannen sie einen fremden Bürger mehrfach zu provozieren und forderten ihn — inzwischen volltrunken — auf, mit nach draußen zu kommen, es werde dann einen tüchtigen „Rabat“ geben. Als sich der Zeuge entfernte, bedrohten sie ihn, verfolgten ihn hartnäckig über mehrere Straßen und schlugen ihn schließlich brutal zusammen.

Das Kreisgericht hat hierzu ausgeführt, daß die volltrunkenen Täter „zwar nicht mit dem Ziel der Mißachtung der öffentlichen Ordnung handelten, jedoch ihre Tat rowdyhaft begingen“. Dieser Widerspruch in sich — da die Mißachtung ja Tatbestandsvoraussetzung ist, müßte ihre ausdrückliche Verneinung auch zur Ablehnung des § 215 StGB führen — ist darauf zurückzuführen, daß das Kreisgericht offensichtlich Zurechnungsfähigkeit und die Fähigkeit, motiviert zu handeln, gleichgesetzt hat und davon ausgegangen ist, daß der Wegfall der einen mechanisch den der anderen bedeutet. Das ist nicht richtig. Mit dem Hinweis, die Tat sei trotz Wegfalls der Mißachtung rowdyhaft, ist im Ergebnis ausgedrückt, daß im Falle der Zurechnungsunfähigkeit infolge Vollrausches die Verwirklichung der objektiven Seite des Rowdytums zur Anwendung des § 215 StGB genügt. Das ist unhaltbar, weil damit z. B. jede im Vollrausch begangene individuell noch so gezielte

<sup>11</sup> Vgl. OG, Urteil vom 4. Februar 1966 - 5 Ust 71/65/- (NJ 1966 S. 181).

<sup>12</sup> StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 4 zu § 15 (Bd. I S. 104 f.).

<sup>13</sup> Wittenbeck, „Strafzumessung bei Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit“, NJ 1969 S. 271 ff. (275).